Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/132

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

vom 09. Dezember 2008

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Gesetzesdokumentation

Seite

	n	h	a	ı	t
--	---	---	---	---	---

Vorwort

Gesamtverzeichnis der Materialien

VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle

1

Beratungsergebnis

71

Gängige Abkürzungen:

APr Ausschussprotokoll

Drs Drucksache

GesDok Gesetzesdokumentation

GV.NRW Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Inf Information

Ltg.NRW Landtag Nordrhein-Westfalen

NöAPr Nicht öffentliches Ausschussprotokoll

PIPr Plenarprotokoll

Stgn Stellungnahme

Vorl Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

http://www.landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

•	- VII -	
Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der M	aterialien
Gesetzesdokumentation 14/132	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
Beratungsunterlagen und Protokolle		
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 05.06.2008	Drucksache 14/6926	1
CCSCLZCHWAIT VOITI 03.00.2000	14,0320	
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 94. Sitzung am 18.06.2008	Plenarprotokoll 14/94	32, 35
1. Lesung zu Drs 14/6926	S. 11118, 11257	
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Ausschussprotokoll 14/696	42, 43
53. Sitzung am 13.08.2008 (öffentlich) zu Drs 14/6926	S. 6, 54	
Zu D13 14/0020		
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Ausschussprotokoll 14/764	47, 49, 53
57. Sitzung am 05.11.2008 (öffentlich)	S. 3, 42, Anlage	
zu Drs 14/6926		
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz. Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Drucksache 14/8026	55
Beschlussempfehlung und Bericht vom 01.12.2008	1 1/0020	
CDU-Fraktion FDP-Fraktion	Drucksache 14/8040	59
Anderungsantrag vom 03.12.2008		

Plenarprotokoll 14/107

S. 12545, 12627

65, 69

zu Drs 14/6926

2. Lesung zu Drs 14/6926

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 107. Sitzung am 03.12.2008

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Mat	erialien
Gesetzesdokumentation 14/132	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Beratungsergebnis</u>		
Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 03.12.2008	Gesetz 14/132	71
Landesregierung Nordrhein-Westfalen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2008	2008, Nr. 36 S. 769, 771	79, 81
Landesregierung Nordrhein-Westfalen Berichtigung Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.01.2009	2009, Nr. 1 S. 1, 14	85, 87

Bearbeiter:

Andreas Wilbert Düsseldorf, 2014

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 14/6926

14. Wahlperiode

05.06.2008

Gesetzentwurf

der der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

A Problem und Regelungsbedarf

Durch das Gesetz zur Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2003 (GV.NW.S. 808) wurden die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zum 01. Januar 2004 zusammengelegt. Das Gesetz wurde durch § 29 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Mit dem Artikelgesetz wurde unter anderem auch das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) geändert.

Durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes wurde die Landesregierung verpflichtet, die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger zu überprüfen und den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

B Lösung

Nach Ablauf des Erfahrungszeitraums von vier Jahren am 31. Dezember 2007 hat die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und von weiteren Sachverständigen die Auswirkungen des Gesetzes überprüft und hierzu einen Bericht erstellt. Dieser wurde zwischenzeitlich dem zuständigen Ausschuss des Landtags zugeleitet.

Der Bericht der Landesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer und die dadurch erfolgte Fusion der beiden früheren Landwirtschaftskammern bewährt hat. Gleichwohl wurde hinsichtlich des Gesetzes ein Änderungsbedarf festgestellt. Dieser ergibt sich zum einen daraus, dass durch das Gesetz über die Errichtung des Landesbetriebs Wald und Holz vom 01. März 2005 (GV.NRW.S 69) durch Ausgliederung der Höheren Forstbehörde aus der Landwirtschaftskammer der Landesbetrieb Wald und Holz errichtet worden ist. Ein weiterer Änderungsbedarf bezieht sich auf die

Datum des Originals: 05.06.2008/Ausgegeben: 13.06.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Streichung der fusionsbedingten Übergangsregelungen des Gesetzes. Außerdem schlägt der Prüfbericht auch einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen und eine Befristung für das Gesetz bis zum 31. Dezember 2013 vor. Insoweit wird auf den Gesetzentwurf und die Begründung hingewiesen.

Im Hinblick auf notwendige Folgeänderungen im Umlagegesetz und in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise erfolgt die Änderung in Form eines Artikelgesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Innenministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine

H Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus, er ist insofern geschlechtsneutral.

I Befristung

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Artikel I), des Umlagegesetzes (Artikel II), der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Artikel III) und der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise (Artikel IV) wird um weitere fünf Jahre verlängert und wird bis zum 31.12.2013 befristet (Verfallsdatum).

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)

§ 2

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken. Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabenbereich darauf,
- a) die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;
- b) die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen;
- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern;

- d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern:
- e) die Behörden und Gerichte in Fragen der Landwirtschaft, vor allem durch die Erstattung von Gutachten und die Bestellung von Sachverständigen zu unterstützen;
- f) Richtlinien über das Sachverständigenund Buchführungswesen herauszugeben:
- g) in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, insbesondere Vorschläge zu machen und Beisitzende für die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte zu benennen:
- h) bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte nach den für die Behörden und Märkte zu erlassenden Bestimmungen teilzunehmen:
- i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern:
- j) die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern:
- k) auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken:
- die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen;
- m) die Tierseuchenkasse als Sondervermögen nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu

verwalten.

- (2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammer für die Bereiche Landwirtschaft und höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen nehmen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte wahr (§ 18 und § 18a Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz, § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes bzw. § 24 Abs. 5 Landwirtschaftskammergesetz, § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes).
- (3) Die Landwirtschaftskammer hat das Recht, in allen die Landwirtschaft berührenden Angelegenheiten bei den Behörden Anträge zu stellen. Sie soll insbesondere bei der Vorberatung von gesetzlichen Vorschriften über Fragen der Landwirtschaft gehört werden.
- 2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort "Tierzucht" die Wörter "und -haltung" eingefügt.

§ 3

- (1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obstund Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei.
- (2) Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb dieser Art durch dieselbe Unternehmerin oder denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet worden ist."

3 5

(1) Wahlberechtigt sind:

in der Wahlgruppe 1

 a) natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle der forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Falle der gartenbaulichen

Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind:

b) die mittätigen Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner der nach Buchstabe a Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen;

in der Wahlgruppe 2

die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie nicht der Wahlgruppe 1 angehören.

- (2) Voraussetzungen für die Wahlberechtigten sind, daß die Personen am Wahltag
- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) geschäftsfähig sind,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaates im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBI. II 1959 S. 998) besitzen und die Voraussetzungen des Artikels 18 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllen,
- d) mindestens seit drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig sind.
- (3) Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a bewirtschaftet.
- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzten, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren oder denen gegenüber auf Grund der Landbewirtschaf-

tungsordnung die Verwaltung durch Treuhänderschaft, die Verpflichtung zur Verpachtung oder die Zwangsverpachtung angeordnet worden ist.

§ 6

- In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "das 18. Lebensjahr vollendet hat und" gestrichen.
- (1) Wählbar ist jede wahlberechtigte natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit einem Jahr ununterbrochen im Landwirtschaftskammerbezirk wohnt, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Niemand ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen. Gewählte können von dem Amte, zu dem sie gewählt wurden, zurücktreten.

§ 8

 In § 8 werden die Wörter "Geschäftsführer" durch das Wort "Geschäftsführung" ersetzt. Wahlleitungist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

§ 8d

- (1) Der Wahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen für jede Bewerbung und jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind.
- In § 8 d Abs. 2 werden die Wörter "Von dem" durch die Wörter " Von den" ersetzt.
- (2) Von dem im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerbungen entfallenden Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zustehen.

§ 9

Über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl insgesamt, über die nach der vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) zu erlassenden Rechtsverordnung das Ministerium entscheidet, beschließt die Hauptversammlung. Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Hauptversammlung kann gegen ihn Beschwerde bei

 In § 9 Satz 1 werden die Wörter " die Hauptversammlung" durch die Wörter "der Hauptausschuss" und in Satz 2 die Wörter "der Hauptversammlung" durch die Wörter "des Hauptausschusses" ersetzt.

der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 14

Die Hauptversammlung sorgt im Rahmen der Satzungen dafür, daß die der Landwirtschaftskammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die erforderlichen Beschlüsse, überwacht ihre Durchführung und versieht die übrigen Organe sowie die Kreisstellen mit den entsprechenden Weisungen. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die Satzungen, die Geschäftsordnung, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen und abzuändern.
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorinnen oder Direktoren und die Ausschüsse zu wählen,
- c) den Haushaltsplan festzustellen,
- d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschließungen hierzu zu fassen und die Entlastung zu erteilen,
- e) über Beschwerden gegen den Verlust der Wählbarkeit und gegen die Wahl zu entscheiden.
- 9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

8. In § 14 Buchstabe b werden die Wörter

"Stellvertreterinnen oder Stellvertreter"

durch das Wort "Stellvertretungen" und

die Wörter "Direktorinnen oder Direkto-

ren" durch die Wörter " Direktorin oder

den Direktor" ersetzt.

§ 15

- (1) Die Satzungen sollen die Errichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben vorsehen. Insoweit es sich hierbei um Aufgaben von nicht nur vorübergehender Dauer handelt, sind die Ausschüsse als ständige Ausschüsse zu errichten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach näherer Bestimmung der Satzungen können die Mitglieder der Ausschüsse eine Zuwahl vornehmen. Die Zugewählten brauchen nicht Mitglied der Landwirtschaftskammer zu sein; ihre Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuß.

- "(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglied der Landwirtschaftskammer sein müssen."
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Landwirtschaftskammer sein muß.
- (4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Hauptversammlung und in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Hauptausschuß übertragenen Aufgaben. Sie können Anträge an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuß richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Hauptausschuß zu hören.
- (5) Die Ausschüsse sollen zu einem Drittel aus Mitgliedern der Wahlgruppe 2 bestehen.
- (6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG -) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

§ 16

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmer oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern" durch die Wörter "den beiden Stellvertretungen" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "je" gestrichen.

§ 17

- (1) Der Hauptausschuss der Landwirtschaftkammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. § 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- (2) Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je
- zwei Vertretungen von den Verbänden a) des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus.
- eine Vertretung des Privatwaldbesitb)
- zwei Vertreterinnen vom Verband der c) Landfrauen

befinden.

§ 18

Ministeriums.

(3) Der Hauptausschuß ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzungen oder durch Beschluß der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen oder der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Di-

rektor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder

seine Berufung bedarf der Zustimmung des

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter " Ihre oder seine" durch das Wort "Die" ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Be-
- (2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident

schlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer dienstvorgesetzt. " sammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der

- Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

 (4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter
- (4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.
- "(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen."
- c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In diesem Falle ist der vollständige Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist." (6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.

13. § 18 a wird gestrichen.

§ 18a

- (1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.
- (2) Scheidet einer der beiden Direktoren aus, gilt § 18.
- (3) Für die Organisationsstruktur nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 18 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.

§ 19

- (1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a der Zustimmung des Ministeriums.
- (2) Die Satzungen haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über
- a) den Sitz der Landwirtschaftskammer,
- b) die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke.
- c) die Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Wahlbezirke,
- d) die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder,
- e) die Aufgaben und Befugnisse, die Wahl, die Form der Berufung und Abberufung sowie die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung, des Haupt-

- ausschusses, der Ausschüsse, der Kreisstelle,
- f) die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten,
- g) die Form der Bekanntmachungen,
- h) das Verfahren bei Satzungsänderungen,
- i) die Entschädigung der gewählten Personen.
- 14. In § 19 Abs. 2 wird der Buchstabe "k)" durch den Buchstaben "j)" ersetzt.
- k) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- (3) Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Satzungen sowie ihre Änderungen sind zu veröffentlichen.
- 15. In § 24 erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:

"(2) Die Kreisstelle besteht aus den

gewählten Mitgliedern der Landwirt-

schaftskammer ihres Bezirks, die aus

ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied

wählen. Die gewählte Person soll der

oder

Kreislandwirt)

(Kreislandwirtin

Wahlgruppe 1 angehören."

§ 24

- (1) Die Untergliederung der Landwirtschaftskammer ist die Kreisstelle.
- (2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen, die oder der der Wahlgruppe 1 angehören soll.
- (3) Die Kreisstelle führt die ihr durch die Satzungen oder durch Beschluß der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben durch.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle wird im Benehmen mit dieser vom Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors.
- "(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder

der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle kann gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Kreisstellen wahrnehmen."

des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.

16. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 25

- (1) Die Kreisstellen unterhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Gemeinden Ortsstellen
- (2) Die Ortsstellen bestehen aus drei Mitgliedern, die von den zur Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks gewählt werden. Von den Mitgliedern müssen mindesten zwei der Wahlgruppe 1 und einer der Wahlgruppe 2 angehören.
- "(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt). Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden."
- (3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder, der der Wahlgruppe 1 angehören soll. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.
- (4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.
- 17. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.
- 18. Der bisherige § 28 wird § 26.

§ 28

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags Vorschriften zu erlassen über

- a) die Festsetzung des Wahltermins,
- b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
- c) die Bildung und Tätigkeit des Wahl-

- ausschusses.
- d) die Ernennung von Wahlvorständen,
- e) die Erstellung der Wählerliste,
- f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
- g) die Durchführung der Wahl,
- h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
- i) die Wahlprüfung,
- j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
- k) die Durchführung von Nachwahlen,
- die Wahl der Ortsstellen.
- Im neuen § 26 wird das Wort " Einvernehmen" durch das Wort "Benehmen" ersetzt.
- 20. § 28 a wird gestrichen.

§ 28a

- (1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.
- (2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- Erlass der Hauptsatzung,
- c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen,
- d) Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004.

Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse enden am 30. November 2005.

- (3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.
- (4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden.

21. Der bisherige § 29 wird § 27.

§ 29

- (1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung.
- (2) Dieses Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Zusatz Neubekanntmachung

(Artikel 24 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen v. 17. 12. 2003 (GV. NRW. S. 808))

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

22. Der neue § 27 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

Artikel II

Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 91), wird wie folgt geändert:

 In § 16 wird das Datum "31. Dezember 2008" durch das Datum "31. Dezember 2013" ersetzt. Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

§ 16

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Zusatz

Neubekanntmachung

(Artikel 24 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen v. 17. 12. 2003 (GV. NRW. S. 808))

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

Artikel III

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird hinter der Ziffer "5" der Buchstabe "a" eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Gemeinde" die Wörter "nach dem Muster der Anlage 5 b" eingefügt.

c) In Absatz 1 Nummer 3 a Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter "soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind," eingefügt. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

§ 12 Einzureichende Nachweise

- (1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen
- die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 5, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- 2. die Bescheinigung der Gemeinde,
 - dass und seit wann die jeweilige Bewerberin bzw. der jeweilige Bewerber in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort wohnhaft ist sowie
 - des Wahlrechts bzw. der Wählbarkeit
- bei der Unterzeichnung durch Vertreterinnen oder Vertreter eines Vereines oder einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigung
 - für den Nachweis der Vereinseigenschaft und für den Vereinszweck ein Auszug aus dem Vereinsregister und die Vereinssatzung. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen haben entsprechende Unterlagen einzureichen,
 - b) Nachweis der Bevollmächtigung,
- 4. bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 2 und 3, die nicht unter Nr. 3 fallen, die Bescheinigung der Gemeinde, dass und seit wann die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort

wohnhaft ist.

- (2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4 sollen mindestens eine Woche vor der in § 10 Abs. 1 genannten Frist beantragt werden. Sie sind kostenfrei auszustellen.
- (3) Die §§ 14 und 15 gelten sinngemäß bei Mängeln, die sich aus der Versagung oder Unvollständigkeit einer Bescheinigung ergeben.
- 2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes).
- "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. (§ 27 des Gesetzes)."
- Die Anlage 4
 (zu § 10 Absatz 2)
 wird wie folgt geändert:

Ziffer III. 3 und die zugehörige Fußnote³ erhalten folgende Fassung:

- "3. _____Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages. ³⁾
- ³⁾ gilt nur für Wahlvorschläge, die unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 fallen."
- Die Anlage 5 b
 (zu § 12 Absatz 1 Nr. 2)
 wird wie folgt geändert:

Der Klammertext erhält folgende Fassung:

"Anlage 5 b (zu § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 4)"

Artikel IV

Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

vom ... 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird verordnet:

§1
Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt bestimmt (Kreisstelle - Bezirksgebiet - Sitz):

- 1. Soest Kreis Soest Bad-Sassendorf
- 2. Borken Kreis Borken Borken
- 3. Höxter Kreis Höxter Brakel
- 4. Lippe Kreis Lippe Brakel
- 5. Paderborn Kreis Paderborn Brakel
- 6. Coesfeld Kreis Coesfeld Coesfeld
- 7. Recklinghausen kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen - Coesfeld
- 8. Aachen kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen – Düren
- 9. Düren Kreis Düren Düren
- 10. Euskirchen Kreis Euskirchen Düren
- 11. Kleve Kreis Kleve Kleve
- 12. Wesel Kreis Wesel Kleve
- Rhein-Erftkreis kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis – Köln
- Rhein-Kreis Neuss kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss - Köln
- 15. Rhein-Sieg-Kreis kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis Köln
- 16. Mettmann kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann Lindlar
- Oberbergischer Kreis Oberbergischer Kreis Lindlar

- Rheinisch-Bergischer Kreis kreisfreie
 Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis – Lindlar
- Herford-Bielefeld kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford Lübbecke
- 20. Minden-Lübbecke Kreis Minden-Lübbecke - Lübbecke
- 21. Hochsauerland Hochsauerlandkreis Meschede
- 22. Olpe Kreis Olpe Meschede
- 23. Siegen-Wittgenstein Kreis Siegen-Wittgenstein Meschede
- 24. Steinfurt Kreis Steinfurt Saerbeck
- 25. Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis – Unna
- 26. Ruhr-Lippe kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna – Unna
- 27. Heinsberg Kreis Heinsberg Viersen
- 28. Viersen kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen – Viersen
- 29. Gütersloh Kreis Gütersloh Warendorf
- 30. Münster kreisfreie Stadt Münster Warendorf
- 31. Warendorf Kreis Warendorf Warendorf

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Anlass für die Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und der korrespondierenden Vorschriften beruht im Wesentlichen auf der Verpflichtung des § 29 Abs. 1 des Gesetzes die Auswirkungen nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu überprüfen. Außerdem sind das Gesetz sowie die korrespondierenden Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 (§ 2)

a) u. b) Nach Gründung des Landesbetriebes Wald und Holz zum 01.01.2005 und dem Ausscheiden eines der beiden Direktoren hat die Übergangsregelung keine materielle Bedeutung mehr und ist zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1)

Der Begriff Tierzucht war zu eng gefasst und wird deshalb um den Begriff der Tierhaltung ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 4)

Da die Landbewirtschaftsordnung aufgehoben wurde, ist der entsprechende Hinweis materiell ohne Bedeutung und zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 1)

Der Hinweis auf die Vollendung des 18. Lebensjahres kann gestrichen werden, da dies bereits Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach § 5 Absatz 2 ist.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Umformulierung beruht auf den Vorgaben zu einer geschlechterneutralen Rechtssprache.

Zu Nummer 6 (§ 8 d Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 9 Satz 1)

Die Änderung dient der Vereinfachung des Verfahrens bei Einsprüchen gegen die Wahl zur Landwirtschaftskammer.

Zu Nummer 8 (§ 14 b)

Siehe Begründung zu Nr. 5 und Nr. 1.

Zu Nummern 9 (§ 15 Abs. 3), 10 (§ 16 Abs. 1 Satz 2)

Siehe Begründung zu Nr. 5.

Zu Nummer 11 (§ 17)

- a) Siehe Begründung zu Nr. 5.
- b) Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 18)

a) - c) Siehe Begründung zu Nr. 5.

Zu Nummer 13 (§ 18 a)

Siehe Begründung zu Nr. 1.

Zu Nummer 14 (§ 19 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15 (§ 24 Abs. 2 u. 5)

Siehe Begründung zu Nr. 5.

Die zusätzlich in § 24 Absatz 5 als letzten Satz aufgenommene Ergänzung, dass mehrere Kreisstellen als eine Verwaltungseinheit geführt werden können, trägt der tatsächlichen Entwicklung der Landwirtschaftskammer auf Verwaltungsebene Rechnung und setzt ein Zeichen dafür, dass eine Straffung der Verwaltungsorganisation in der Landwirtschaftskammer – 13 Verwaltungseinheiten bei 31 Kreisstellen – stattgefunden hat und weiter stattfinden wird.

Zu Nummer 16 (§ 25 Abs. 3)

Siehe Begründung zu Nr. 5.

Zu Nummern 17 (§§ 26 u. 27) u. 18 (§ 28)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 19 (§ 26 -neu-)

Aus systematischen Gründen wird die Form der Beteiligung des Landtagsausschusses von einer Einvernehmens- in eine Benehmensregelung abgeändert.

Zu Nummern 20 (§ 28a) u. 21 (§ 29)

Siehe Begründung zu Nr. 1.

Zu Nummer 22 (§ 27 -neu-)

Die in Absatz 1 festgelegte besondere Form der Evaluierung diente insbesondere der Überprüfung der Auswirkungen der Fusion der beiden Kammern und hat künftig materiell keine Bedeutung mehr und kann daher gestrichen werden. Die Befristung wird nach Evaluierung und Änderung des Gesetzes erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Artikel II

Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Die Befristung wird erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Artikel III

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12)

- a) b) Redaktionelle Anpassung.
- c) Um das Wahlvorschlagsverfahren zu vereinfachen sollen die Vereine bzw. Verbände, die dem Wahlvorschlag beizufügenden Nachweise aus dem Vereinsregister gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3a nur noch vorlegen müssen, soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind.

Zu Nummer 2 (§ 41 Abs. 2)

Die Befristung wird erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Nummern 3 (Anlage 4 zu § 10 Abs. 2) u. 4 (Anlage 5 b zu § 12 Abs. 1 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel IV

Neufassung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

Die Verordnung wurde zur besseren Lesbarkeit neu gefasst und hinsichtlich der Sitze dem aktuellen Stand angepasst (§ 1). Die Befristung wird erneut auf fünf Jahre festgelegt (§ 2 Abs. 2).

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode



Plenarprotokoll 14/94

18.06.2008

94. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 18. Juni 2008

Mit	tteilungen der Präsidentin11121 Aktuelle Stunde		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6972
•	LEG-Verkauf mit großem Erfolg abgeschlossen – Bundesweit einzigartige Sozialcharta wahrt Interessen der Mieter und Beschäftigten Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/7012 In Verbindung mit:		erste Lesung 11142 Minister Karl-Josef Laumann 11142 Norbert Killewald (SPD) 11144 Norbert Post (CDU) 11145 Dr. Stefan Romberg (FDP) 11146 Barbara Steffens (GRÜNE) 11148 Ergebnis 11150
	LEG vor Zerschlagung – Zahlen nun Kommunen und Mieter, damit Whitehall mehr Gewinn macht?	3	Zugangshemmnisse von Frauen mit Behinderungen zum Mammographie-Screening beseitigen
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/701311121		Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/6949 11150
	Bernd Schulte (CDU)		Dr. Anna Boos (SPD)
	Minister Oliver Wittke11128 Dieter Hilser (SPD)11131	4	Ergebnis
	Christian Möbius (CDU)	·	Große Anfrage 18 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/5865
2	Gesetz zur Umsetzung der Föderalismus- reform auf dem Gebiet des Heimrechts		Antwort der Landesregierung Drucksache 14/6445 11156

18.06.2008 Plenarprotokoll 14/94

11114

	Horst Becker (GRÜNE)11156		Ergebnis11191
	11167		Ligodino 11101
	Friedhelm Ortgies (CDU)11158	7	Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine
	Achim Tüttenberg (SPD)11159		Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-
	Christof Rasche (FDP)11161		Westfalen aus der im Zusammenhang mit
	11168		der Risikoabschirmung zugunsten der
	Minister Oliver Wittke11163		WestLB AG erklärten Garantie (Risikofonds-
	Reinhard Jung (SPD)11165		gesetz – RiFoG)
	Rainer Deppe (CDU)11166		gesetz – Kiroo)
	,		
	Ergebnis11168		Gesetzentwurf
	g		der Landesregierung
			Drucksache 14/6921
5	LKW-Maut muss endlich die Kosten des		
	LKW-Verkehrs decken - Transitverkehre		erste Lesung 11192
	auf NRW-Autobahnen nicht weiter subven-		•
	tionieren!		Minister Dr. Helmut Linssen 11192
			Gisela Walsken (SPD)11193
	Antrag		
	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Winfried Schittges (CDU)
	Drucksache 14/696311168		Angela Freimuth (FDP)11196
	Drucksacrie 14/030311100		Horst Becker (GRÜNE) 11197
	Horst Docker (CDÜNE) 444C0		Rüdiger Sagel (fraktionslos) 11198
	Horst Becker (GRÜNE)11168		
	11174		Ergebnis11199
	Olaf Lehne (CDU)11169		· ·
	Reinhard Jung (SPD)11170		
	Christof Rasche (FDP)11172	8	Familienzentrum – Qualitätssiegel mit Zu-
	Minister Oliver Wittke11172		verdienstmöglichkeit für PädQUIS
	Ergebnis11174		Antrag
	Ergebnis11174		der Fraktion der SPD
•			
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten		der Fraktion der SPD
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes		der Fraktion der SPD Drucksache 14/695311199
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008)		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008)		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung		der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung 11174 Minister Dr. Helmut Linssen 11174 Gisela Walsken (SPD) 11177 11189 Volkmar Klein (CDU) 11179	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953
6	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6920 erste Lesung	9	der Fraktion der SPD Drucksache 14/6953

Erneute Rückmeldung aus den Kommu- nen: Kinder mit Sprachförderbedarf erhal- ten keine zusätzliche Förderung	Mündliche Anfrage 212 der Abgeordneten Renate Hendricks (SPD) 11263
Mündliche Anfrage 207	Schriftliche Beantwortung Siehe Anlage11263
der Abgeordneten Andrea Asch (GRÜNE)11207	Wie begründet die Landesregierung, dass
Ministerin Barbara Sommer11208	die mittleren Abschlussprüfungen den An- forderungen entsprechen?
11209	iorderungen entsprechen?
11209	Mündliche Anfrage 213
Minister Armin Laschet11210	der Abgeordneten
Landesregierung eröffnet missbräuchli-	Renate Hendricks (SPD) 11264
cher Verwendung von Steuergeldern in der	Schriftliche Beantwortung
Jugendförderung Tür und Tor	Siehe Anlage11264
Mündliche Anfrage 208	Unterschiedliche finanzpolitische Signale
der Abgeordneten Andrea Asch (GRÜNE)11211	aus der Landesregierung
Minister Armin Laschet11211	Mündliche Anfrage 214 der Abgeordneten
Warum wird der Zwischenbericht zum INE-	Sigrid Beer (GRÜNE)11217
OS-Großbrand in Köln Worringen geheim gehalten?	Minister Dr. Helmut Linssen 11217 11218
Mündliche Anfrage 209	11219
des Abgeordneten	Ministerin Barbara Sommer
Johannes Remmel (GRÜNE)11214	11219
Minister Eckhard Uhlenberg11214	Migrationshintergrund = Hauptschule?
Wann wird der NRW-Trinkwasserbericht ver- öffentlicht werden?	Mündliche Anfrage 215 der Abgeordneten Sylvia Löhrmann (GRÜNE)
Mündliche Anfrage 210	Ministerin Barbara Sommer 11220
des Abgeordneten	11224
Johannes Remmel (GRÜNE)11216 Minister Eckhard Uhlenberg11216	Minister Armin Laschet 11223
Willister Lekthard Officilberg11210	Das Schulleben ist immer konkret. Ver-
Einsatz von mit Landeszuschüssen geförderten Loks in anderen Bundesländern durch DB Regio NRW	kennt das Schulministerium wieder einmal die Realitäten?
3	Mündliche Anfrage 216
Mündliche Anfrage 211	der Abgeordneten
des Abgeordneten Horst Becker (GRÜNE)11262	Sigrid Beer (GRÜNE)11265
Schriftliche Beantwortung	Schriftliche Beantwortung Siehe Anlage11265
Siehe Anlage11263	Siene Anlage 11203
Wie werden die Unklarheiten bei der Vergabe von Kopfnoten für die Abiturienten beseitigt?	Die Schulministerin hat eine Initiative zum Reduzieren des Sitzenbleibens ausgelobt und die Schulen in NRW aufgefordert, sich daran zu beteiligen

10

11116

18.06.2008 Plenarprotokoll 14/94

Mündliche Anfrage 217	Antrag
der Abgeordneten	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Cincial Dean (ODÜNE)	
Sigrid Beer (GRÜNE)11266	Drucksache 14/6957 11224
Cabriffliaha Daardusantusan	
Schriftliche Beantwortung	Ergebnis11224
Siehe Anlage11267	
RCDS-Chef will älteren und arbeitslosen	11 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
Bürgern das Wahlrecht absprechen	über die Gliederung und die Bezirke der
,	ordentlichen Gerichte und anderer Gesetze
Mündliche Anfrege 210	
Mündliche Anfrage 218	Gesetzentwurf
des Abgeordneten	der Landesregierung
Karl Schultheis (SPD)11267	Drucksache 14/6933
0.1.1111.1.0	DruckSache 14/0933
Schriftliche Beantwortung	
Siehe Anlage11268	erste Lesung11224
Wann wird die Landesregierung offenle-	Ministerin R. Müller-Piepenkötter 11224
	Thomas Kutschaty (SPD) 11225
gen, wer ihre Veranstaltungen sponsert?	
	Harald Giebels (CDU)
Mündliche Anfrage 219	Dr. Robert Orth (FDP) 11227
des Abgeordneten	Monika Düker (GRÜNE)11228
Wolfram Kuschke (SPD)11268	
(Ergebnis11229
Schriftliche Beantwortung	L1900/110
Siehe Anlage11268	
	12 Präventionskonzept für den Gesundheits-
	bereich in Nordrhein-Westfalen angemes-
Stipendien aus Studiengebühren	sen geschlechtergerecht gestalten
	sen geschiechtergerecht gestalten
Mündliche Anfrage 220	• .
Mündliche Anfrage 220 der Abgeordneten	Antrag
der Abgeordneten	der Fraktion der CDU,
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224 Die Mündliche Anfrage wird in der nächs-	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224 Die Mündliche Anfrage wird in der nächsten Fragestunde beantwortet.	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224 Die Mündliche Anfrage wird in der nächs-	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/696611229
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224 Die Mündliche Anfrage wird in der nächsten Fragestunde beantwortet.	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224 Die Mündliche Anfrage wird in der nächsten Fragestunde beantwortet. Benelux ohne Belgien?	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224 Die Mündliche Anfrage wird in der nächsten Fragestunde beantwortet. Benelux ohne Belgien? Mündliche Anfrage 221	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)11224 Die Mündliche Anfrage wird in der nächsten Fragestunde beantwortet. Benelux ohne Belgien? Mündliche Anfrage 221	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966
der Abgeordneten Dr. Anna Boos (SPD)	der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6966

18.06.2008 Plenarprotokoll 14/94

11117

Jahresbericht 2008 des Landesrechnungs- hofs Nordrhein-Westfalen über das Ergeb- nis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2007	Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/6512
Unterrichtung durch den Landesrechnungshof Drucksache 14/689811234 Ergebnis11234	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungs- strukturreform Drucksache 14/6973
14 Euregios als Zukunftswerkstatt der Nord- westregion stärken	zweite Lesung11245
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/6952	Rainer Lux (CDU)
Ergebnis11240	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/3489
15 Gesund essen, bewusst leben lernen Unverzichtbare Kulturtechnik Ernährungs- und Verbraucherbildung Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD,	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 14/6885
der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/2106 – Neudruck	Angela Tillmann (SPD)
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung	Ergebnis11255
Drucksache 14/6884	18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung
16 Gesetz über die Zusammenlegung der all-	Drucksache 14/6886

pawahlen

11118

Antrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/6948.....11257

Ergebnis......11257

Pienarprotokoli 14/94

18.06.2008

FSC im NRW-Staatswald beibehalten und erneuern
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6962
<i>Ergebnis</i> 11258
Zehnter Staatsvertrag zur Änderung rund- funkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rund- funkänderungsstaatsvertrag)
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 14/6491
Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 14/6846
zweite Lesung
<i>Ergebnis</i>
Volksinitiative gem. Artikel 67a der Landesverfassung: Volksinitiative mit der Kurzbezeichnung "Mehr Demokratie beim Wählen"
Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags zur Beschlussfassung Drucksache 14/6845
<i>Ergebnis</i>
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Organstreitverfahren von Mitgliedern des Deutschen Bundestages gegen den Deutschen Bundestages gegen der Behauptung

schen Bundestag wegen der Behauptung der Antragstellerinnen und Antragsteller, der Antragsgegner habe mit dem Beschluss über das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BGBI. 2007 I S. 3198 ff.) die Rechte der Antragstellerinnen und Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt

Landtag Nordrhein-Westfalen		18.0 11119 Plenarprotoko	06.2008 oll 14/94
2 BvE 1/08 Vorlage 14/1795		Drucksache 14/6976 - Neudruck	
Beschlussempfe des Rechtsausso Drucksache 14/6		1259 28 Beschlüsse zu Petitionen	11259
Ergebnis	1	1259 Übersicht 14/43	11259
27 In den Ausschü	ssen erledigte Anträge	Ergebnis	11259
Übersicht 38 gemäß § 79 Abs	. 2 GeschO	****	
Abstimmungserg der Ausschüsse		Entschuldigt waren:	
14/3840 14/3911 EA 14/4248 14/6001 14/6151 Neudr. 14/6316 14/6319 14/6320 Neudr. 14/6513 14/6581 EA 14/6518 14/6510 14/6520 14/6523 14/6525 14/6675 14/6744 EA 14/6858	- AIWFT - KA - KA - HPA - AWME - AWME - ABV - AF - AKV - HFA - ABV - AGFI	Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers (ab 16:00 Uhr) Minister Armin Laschet (bis 15:00 Uhr) Minister Dr. Ingo Wolf (ab 13:00 Uhr) Werner Jostmeier (CDU) Heinz Sahnen (CDU) Ingrid Hack (SPD) (bis 14:00 Uhr) Renate Hendricks (SPD) Norbert Römer (SPD) Monika Ruff-Händelkes (SPD) André Stinka (SPD) (ab 13:00 Uhr) Bodo Wißen (SPD) Ewald Groth (GRÜNE)	

18.06.2008

Landtag 11120 Nordrhein-Westfalen Plenarprotokoll 14/94 18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6886

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/6886 an den Ausschuss für Bauen und Verkehr. Wer dem seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

19 Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6887

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/6887** an den **Ausschuss für Bauen und Verkehr.** Wer ist dafür? – Gegenstimmen? – Wer enthält sich? – Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen

Wir kommen zu:

20 Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6927

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/6927 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Nun kommen wir zu:

21 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/6926 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

22 Freiheit und Verantwortung sind keine Gegensätze – Landesregierung muss Landtag über Personalentwicklung und Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen an unseren Hochschulen informieren

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/6948

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Die Beratung soll erst nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Wir stimmen ab über die Überweisung des Antrags Drucksache 14/6948 an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie – federführend – und an den Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Ent-

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode



Ausschussprotokoll APr 14/696

13.08.2008

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

53. Sitzung (öffentlich)

13. August 2008Düsseldorf – Haus des Landtags13:30 Uhr bis 17:05 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Wasser gefährdende Stoffe aus Ölspuren umweltgerecht und gesetzeskonform beseitigen!

9

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/3643

Minister Eckhard Uhlenberg (MUNLV) berichtet.

Der Antrag der Grünen Drucksache 14/3643 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD abgelehnt.

Land	dtag Nordrhein-Westfalen - 2 - APr 14	/696
Land	schuss für Umwelt und Naturschutz, 13.08 dwirtschaft und Verbraucherschutz	
53. \$	Sitzung (öffentlich) mı	-beh
2	Regionale Initiative aufgreifen – Nationalpark Siebengebirge voranbringen!	12
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/4478	
	TOP 2 wird vertagt.	
	In der Sprecherrunde soll eine Verständigung über den Antrag von Johannes Remmel, Vertreter der IUCN zwecks Stellungnahme in den Ausschuss zu bitten, erfolgen.	
3	Entwicklungen im Nationalpark Eifel	13
	Vorlage 14/1804	
	Die Landesregierung beantwortet Fragen.	
4	Ampel statt Gehampel – verbraucherfreundliche Lebensmittel- kennzeichnung einführen!	23
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6154	
	Der Antrag der Grünen Drucksache 14/6154 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.	
5	Undurchsichtige Holzvermarktung schadet dem Land Nordrhein- Westfalen	29
	Antrag der Fraktion der SPD und	

TOP 5 wird vertagt.

Drucksache 14/6165 (Neudruck)

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Land	ltag Nordrh	ein-Westfalen	- 3	_		APr 14/	696
		Jmwelt und Na				13.08.2	2008
	lwirtschaft Sitzung (öff	und Verbrauch	nerschutz			mr	beh
55. 3	onzung (on	entilon)				1111-	ben
6	FSC im N	RW-Staatswa	ld beibehalte	n und er	neuern		30
		on BÜNDNIS 9 ne 14/6962	90/DIE GRÜNE	ΞN			
		Sachverständ	mmel (GRÜNI ligen. Einzell bgestimmt we	neiten s			
7	Erstes gesetzes	Gesetz zur NRW	Änderung	des	Forstdiens	stausbildungs-	31
		wurf sregierung ne 14/6795					
		Der CDU angenommer	/FDP-Änderun ı.	gsantrag	wird	einstimmig	
		_	derten Fassu ung Drucksa	•			
8	der Bev	wurf über En virtschaftung dnung ´08)	_	ge Mithi perscha		tbehörden bei Privatwaldes	32
	Vorlage 1	1/1797					
		Minister Eckh	ard Uhlenberg	erstattet	Bericht.		
		Stimmen von	ehmen mit CDU und FDI g der SPD her	gegen			

- 4 -

APr 14/696

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 53. Sitzung (öffentlich) 13.08.2008

mr-beh

37

9 Umweltzonen-Chaos im Ruhrgebiet beenden: Flickschusterei hat drastische Folgen für die Menschen, Städte und Wirtschaft

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6340

Und:

Umweltzonen Ruhrgebiet - Sachstand nach Offenlage

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung berichtet mit Vorlage 14/1941. Außerdem trägt Minister Eckhard Uhlenberg vor.

Der Antrag der Grünen Drucksache 14/6340 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

10 Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW

47

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/5017

In Verbindung damit:

Eine kostenlose Mahlzeit an Schulen und in Betreuungseinrichtungen darf nicht zu Kürzungen des Lebensunterhalts führen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/5018

> Der Gesetzentwurf der Grünen Drucksache 14/5017 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

> Der Antrag der Grünen Drucksache 14/5018 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 53. Sitzung (öffentlich) 13.08.2008

mr-beh

11 Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Nordrhein-Westfalen (Erneuerbare Wärme-Gesetz – EWärmeG)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/5576

Eine Beratung findet nicht mehr statt, da der Antrag im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie bereits abschließend abgestimmt ist.

12 Moderne Windkraft für Nordrhein-Westfalen – wenige neue Windräder ersetzen viele veraltete Anlagen

50

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/6682

Der Antrag der SPD Drucksache 14/6682 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

13 Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

53

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6927

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6927 wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen angenommen.

Lan	dtag Nordrhein-Westfalen - 6 - APr 14	1/696
Lan	schuss für Umwelt und Naturschutz, 13.08. dwirtschaft und Verbraucherschutz Sitzung (öffentlich) m	2008 r-beh
14	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschafts- kammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften	_
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926	
	TOP 14 wird abgesetzt.	
15	Stand und weitere Entwicklung des Projektes "Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement"	54
	Die Landesregierung berichtet mit Vorlage 14/1952.	
	Minister Uhlenberg und StS Dr. Alexander Schink (MUNLV) beantworten Fragen.	
16	Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Frenz-Gutachten?	61
	Der Bericht der Landesregierung erfolgt mit Vorlage 14/1953.	
	StS Dr. Alexander Schink nimmt Stellung.	
17	PFT und Belastung der Ruhr	63
	Die Landesregierung berichtet mit den Vorlagen 14/1917, 14/1951 und 14/1961. Zusätzlich trägt Minister Eckhard Uhlenberg vor.	
18	Bleibelastung durch Strommasten	70
	Der Bericht der Landesregierung erfolgt mit Vorlage 14/1945.	
19	Gift-Belastung von Kinderspielplätzen in Nordrhein-Westfalen	71
	Die Landesregierung berichtet mit Vorlage 14/1944.	

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 53. Sitzung (öffentlich) 13.08.2008

mr-beh

14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926

TOP 14 wird abgesetzt.

15 Stand und weitere Entwicklung des Projektes "Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement"

Vorsitzende Marie-Luise Fasse verweist auf das Schreiben der Grünen vom 12. Juni 2008, in dem diese um einen Bericht der Landesregierung gebeten hätten, der mit Vorlage 14/1952 übersandt worden sei.

Johannes Remmel (GRÜNE) führt aus, die Vorlage befasse sich mit dem Thema "Stand und weitere Entwicklung des Projektes "Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement". Als Anlage zu Vorlage 14/1952 sei der Abschlussbericht der Landesarbeitsgemeinschaft AGENDA 21 NRW e. V. zum Projekt "Flächenmanagement als partizipativer Prozess einer nachhaltigen Stadtentwicklung" beigefügt. Er wolle gerne wissen, ob es sich bei den 11 Seiten der Vorlage um einen Bericht der Landesregierung oder der Projektträgerin handle.

(StS Dr. Alexander Schink: Bericht der Landesregierung!)

In diesem Bericht der Landesregierung werde erstmals mit neuen Zahlen dokumentiert, dass sich die Entwicklung ab 2005, die vorher auch nicht so besonders toll gewesen sei, nicht verändert habe. Der Flächenverbrauch sei nicht geringer geworden, teilweise sei sogar ein kleiner Anstieg zu verzeichnen. Die Reduzierung des Flächenverbrauchs sei markant im Koalitionsvertrag verankert und gehöre auch zum Programm des Ministers. Man könne also die berechtigte Frage an die Landesregierung stellen, wie es weitergehen solle. Nach wie vor habe man, wie in der Vorlage dargestellt, einen Flächenverbrauch von 15 ha/Tag. Das habe Holger Ellerbrock in der letzten Sitzung bestritten.

Der Abgeordnete fragt, wie die Politik der Landesregierung den Flächenverbrauch über Einzelprojekte hinaus begrenzen wolle. Das Projekt finde er – Remmel – gut und unterstütze es auch. Er würde sich aber wünschen, dass die Projektergebnisse noch mehr Anwendung fänden. Ihn interessiere, wie die Landesregierung sicherstelle, dass die Projektergebnisse in den vier Kommunen eine breitere Basis bekämen. Wenn man weiter in dem Tempo vorgehe, werde man das ehrgeizige Ziel, den Flächenverbrauch auf ein Drittel zu reduzieren, nie erreichen. Wahrscheinlich werde es auch nicht ausreichen, nur über solche Instrumente zu agieren.

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode



Ausschussprotokoll APr 14/764

05.11.2008

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

57. Sitzung (öffentlich)

5. November 2008

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 17:45 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Aktuelle Viertelstunde I

8

<u>Thema:</u> Blauzungenkrankheit in den Niederlanden – Virustyp 6

auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Minister Eckhard Uhlenberg (MUNLV) erstattet Bericht.

2 Aktuelle Viertelstunde II

14

<u>Thema:</u> Finanzkrise: Anzeige VZ gegen Citibank – Welche

Ausmaße hat der Finanzbetrug von Banken gegenüber

Bürgerinnen und Bürgern?

auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Minister Eckhard Uhlenberg trägt vor.

- 2 -

APr 14/764

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 57. Sitzung (öffentlich) 05.11.2008

mr-be

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)

22

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7000 Vorlagen 14/1938 und 14/2035

Einzelplan 10 – Ministerium für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Einzelplan 03 – Innenministerium

Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Die Änderungsanträge der Grünen zu Einzelplan 10 mit den Nummern 1 bis 26 (siehe Vorlage 14/2263) werden – bei Einzelabstimmung der Anträge 8, 9, 15, 21, 25 und 26 und En-bloc-Abstimmung der restlichen – mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD abgelehnt.

Dem Einzelplan 10 wird in der Gesamtabstimmung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen unverändert zugestimmt.

Der Einzelplan 03, Kapitel 03 310 – 5 Bezirksregierungen –, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7000 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen angenommen.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 57. Sitzung (öffentlich) 05.11.2008

mr-be

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

42

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926

Der CDU/FDP-Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926 (siehe Anlage) wird einstimmig angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926 wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen angenommen.

5 Ackerbauminister Uhlenberg lässt Milchbauern allein – Milchviehbetriebe brauchen faire Erzeugerpreise

45

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7674

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/7674 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD abgelehnt.

Nordrhein-Westfalen muss aufwachen – Sirenenalarm!
 Die Bevölkerung muss bei Störfällen, Unglücken und Naturereignissen alarmiert werden

54

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7676

Der Antrag der Grünen Drucksache 14/7676 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 57. Sitzung (öffentlich) 05.11.2008

mr-be

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926

Vorsitzende Marie-Luise Fasse führt aus, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei vom Plenum in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen worden.

Als Tischvorlage sei ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen verteilt worden (siehe Anlage).

StS Dr. Alexander Schink nimmt Stellung:

Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wurden zum 1. Januar 2004 durch das Gesetz zur Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zusammengelegt.

Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach dem In-Kraft-Treten durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer und weiterer Sachverständiger zu überprüfen. Danach ist der zuständige Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Des Weiteren ist das Gesetz bis zum 31. Dezember 2008 befristet, sodass die Entscheidung über dessen Weitergeltung ansteht.

Im Hinblick darauf, dass auch die korrespondierenden Rechtsvorschriften wie

- das Umlagegesetz,
- die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)
- und die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft treten, werden diese Vorschriften mit in den neuen Gesetzentwurf einbezogen.

Zum Evaluierungsbericht: Der Prüfbericht, der Ihnen inzwischen zur Unterrichtung zugeleitet worden ist, ist im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung und mit Zustimmung von externen Sachverständigen erstellt worden.

Als Ergebnis des Evaluationsberichts kann festgestellt werden, dass die Fusion der früheren Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe die richtige Entscheidung gewesen ist. Durch die nach der Fusion am 01.01.2004 getroffenen

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 57. Sitzung (öffentlich) 05.11.2008

mr-be

Entscheidungen wurde die Landwirtschaftskammer insbesondere aus finanzieller Sicht auf eine in Anbetracht der finanziellen Lage des Landes zwar nicht üppige, aber doch solide Grundlage gestellt.

Aufgrund des vom Finanzministerium in Auftrag gegebenen Finanzierungsgutachtens und der darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer und dem MUNLV hat die Landwirtschaftskammer 2006 einen Restrukturierungsplan beschlossen. Damit hat sich die Landwirtschaftskammer einen strikten Sparkurs auferlegt. Mit dessen konsequenter Umsetzung wird erreicht, dass die Landwirtschaftskammer bis 2013 jährlich abnehmend noch Finanzzuweisungen durch das Land erhält, um die Umstrukturierung ohne Brüche zu vollziehen. Ab 2013 benötigt sie, um einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können, keine Finanzzuweisungen mehr. Die Verwaltungskosten für die Aufgabenwahrnehmung im Auftrag des Landes werden auf Basis von Fallpauschalen nach objektiven Kriterien erstattet.

Von 2004 bis zum Ende des Jahres 2007 hat die Landwirtschaftskammer 326 kw-Vermerke erbracht und die entsprechenden Stellen abgebaut. Der Stellenplan 2008 der Landwirtschaftskammer enthält noch 1.437 Stellen, davon 40 Stellen mit einem kw-Vermerk. Nach dem Restrukturierungsplan sollen bis 2012 noch ca. 280 Stellen abgebaut werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Nach mehr als zwei Jahren der neuen Finanzierungsform wird das Ziel einer besseren Finanztransparenz und insbesondere der Finanzierungssicherheit für beide Partner, sowohl für das Land als auch für die Landwirtschaftskammer, nunmehr sichtbar.

Alles in allem befindet sich die Landwirtschaftskammer NRW jetzt in sehr geordneten und sicheren Verhältnissen. Das war leider nicht immer so, und wir haben jetzt wieder eine Basis des Vertrauens geschaffen – zum Wohl der nordrheinwestfälischen Landwirtschaft.

Zum Gesetzentwurf: Im Einvernehmen mit der Kammer wurden hinsichtlich des Gesetzes und der korrespondierenden Rechtsvorschriften Änderungsbedarfe festgestellt. Neben einigen redaktionellen Änderungen, bei denen es sich im Wesentlichen um Anpassungen aufgrund der Vorgaben an eine geschlechterneutrale Rechtssprache handelt, sind abgesehen von den fusionsbedingten Streichungen von Übergangsregelungen einige inhaltliche Änderungen vorgesehen:

- die Präzisierung des Landwirtschaftsbegriffs durch ausdrückliche Aufnahme der Tierhaltung,
- die Streichung des zusätzlichen Hinweises bei der Wählbarkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Vereinfachung des Verfahrens bei Einsprüchen gegen die Wahl zur Landwirtschaftskammer,
- die Ergänzung der Möglichkeit, mehrere Kreisstellen der Kammer als eine Verwaltungseinheit zu führen.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 57. Sitzung (öffentlich) 05.11.2008

mr-be

Diese Änderung entspricht im Übrigen der tatsächlichen Entwicklung der Kreisstellen, die bei 31 Kreisstellen auf 13 Verwaltungseinheiten gestrafft wurden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf in § 26 – neu – vor, die bisherige Einvernehmensregelung beim Erlass von Rechtsverordnungen durch das Ministerium für den zuständigen Landtagsausschuss in eine Benehmensregelung abzuändern.

Im Ergebnis kann man sagen, dass Landwirtschaftskammer und Landesregierung ihre Hausaufgaben erledigt haben. Die Kammer steht wieder auf einer soliden Grundlage, und mit dem Gesetzentwurf schaffen wir die rechtlichen Grundlagen für eine Weiterführung der erfolgreichen Arbeit zum Wohle von Landwirtschaft, Gartenbau und ländlichem Raum in Nordrhein-Westfalen.

Der CDU/FDP-Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926 (siehe Anlage) wird einstimmig angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926 wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen angenommen.

Johannes Remmel (GRÜNE) macht darauf aufmerksam, im Änderungsantrag heiße es Drucksache 14/6927, obwohl es um Drucksache 14/6926 gehe.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse bedankt sich für den Hinweis. Man werde das im Rahmen einer redaktionellen Änderung richtigstellen.

(Vorsitz: Hubert Schulte [CDU] [Stellv. Vorsitzender])

TISCHVORLAGE

05.11.2008

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften.

Drucksache 14/6927

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)

Zu § 26 -neu-

In Artikel 1 Ziffer 19 werden in § 26 -neu- die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Begründung:

Die durch das zuständige Ministerium vorgelegten Rechtsverordnungen sollen nach Herstellung des Einvernehmens im Landtag Nordrhein-Westfalen erlassen werden. Die bisher geübte Praxis der parlamentarischen Beteiligung beim Erlass von Verordnungen hat sich bewährt. Durch die Änderung werden verfassungsrechtliche Unklarheiten beseitigt.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/8026

CDU

01.12.2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Berichterstatterin

Abgeordnete Marie-Luise Fasse

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6926 - wird mit folgender Änderung angenommen:

In Artikel I Ziffer 19 werden in § 26 - neu - die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Datum des Originals: 01.12.2008/Ausgegeben: 02.12.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6926 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung wurden durch das Gesetz zur Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2003 (GV.NW.S. 808) die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zum 01. Januar 2004 zusammengelegt. Das Gesetz wurde durch § 29 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Mit dem Artikelgesetz wurde unter anderem auch das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) geändert.

Durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes wurde die Landesregierung verpflichtet, die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger zu überprüfen und den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Nach Ablauf des Erfahrungszeitraums von vier Jahren am 31. Dezember 2007 hat die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und von weiteren Sachverständigen die Auswirkungen des Gesetzes überprüft und hierzu einen Bericht erstellt. Dieser wurde zwischenzeitlich dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags zugeleitet.

Der Bericht der Landesregierung komme zu dem Ergebnis, dass sich das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer und die dadurch erfolgte Fusion der beiden früheren Landwirtschaftskammern bewährt habe. Gleichwohl wurde hinsichtlich des Gesetzes ein Änderungsbedarf festgestellt. Dieser ergebe sich zum einen daraus, dass durch das Gesetz über die Errichtung des Landesbetriebs Wald und Holz vom 01. März 2005 (GV.NRW.S 69) durch Ausgliederung der Höheren Forstbehörde aus der Landwirtschaftskammer der Landesbetrieb Wald und Holz errichtet worden sei. Ein weiterer Änderungsbedarf beziehe sich auf die Streichung der fusionsbedingten Übergangsregelungen des Gesetzes. Außerdem würde der Prüfbericht auch einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen und eine Befristung für das Gesetz bis zum 31. Dezember 2013 vorschlagen.

Im Hinblick auf notwendige Folgeänderungen im Umlagegesetz und in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise erfolge die Änderung in Form eines Artikelgesetzes.

Der Gesetzentwurf löse keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus, insofern sei er geschlechtsneutral.

B Beratungsergebnis

In seiner Sitzung am 5. November 2008 hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6926 - abschließend beraten. Dabei wurden von den Fraktionen von CDU und FDP folgender Änderungsantrag gestellt:

"Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)

Zu § 26 - neu -

In Artikel 1 Ziffer 19 werden in § 26 - neu - die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Begründung:

Die durch das zuständige Ministerium vorgelegten Rechtsverordnungen sollen nach Herstellung des Einvernehmens im Landtag Nordrhein-Westfalen erlassen werden. Die bisher geübte Praxis der parlamentarischen Beteiligung beim Erlass von Verordnungen hat sich bewährt. Durch die Änderung werden verfassungsrechtliche Unklarheiten beseitigt."

Der Änderungsantrag wurde zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen.

C Schlussabstimmung

Anschließend hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6926 - mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Marie-Luise Fasse (Vorsitzende)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/8040

03.12.2008

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

zur Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/8026

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Drucksache 14/6926

Zu Artikel IV (Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise)

Artikel IV des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt bestimmt (Kreisstelle - Bezirksgebiet - Sitz):

- 1. Soest Kreis Soest Bad-Sassendorf
- 2. Borken Kreis Borken Borken

Datum des Originals: 03.12.2008/Ausgegeben: 03.12.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 3. Höxter Kreis Höxter Brakel
- 4. Lippe Kreis Lippe Brakel
- 5. Paderborn Kreis Paderborn Brakel
- 6. Coesfeld Kreis Coesfeld Coesfeld
- Recklinghausen kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen -Coesfeld
- 8. Aachen kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen Düren
- 9. Düren Kreis Düren Düren
- 10. Euskirchen Kreis Euskirchen Düren
- 11. Kleve Kreis Kleve Kleve
- 12. Wesel Kreis Wesel Kleve
- 13. Rhein-Erftkreis kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis Köln
- 14. Rhein-Kreis Neuss kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss Köln
- 15. Rhein-Sieg-Kreis kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis Köln
- 16. Mettmann kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann Lindlar
- 17. Oberbergischer Kreis Oberbergischer Kreis Lindlar
- 18. Rheinisch-Bergischer Kreis kreisfreie Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis Lindlar
- 19. Herford-Bielefeld kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford Lübbecke
- 20. Minden-Lübbecke Kreis Minden-Lübbecke Lübbecke
- 21. Hochsauerland Hochsauerlandkreis Meschede
- 22. Olpe Kreis Olpe Meschede
- 23. Siegen-Wittgenstein Kreis Siegen-Wittgenstein Meschede
- 24. Steinfurt Kreis Steinfurt Saerbeck
- 25. Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis Unna
- 26. Ruhr-Lippe kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna Unna
- 27. Heinsberg Kreis Heinsberg Viersen

- 28. Viersen kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen Viersen
- 29. Gütersloh Kreis Gütersloh Warendorf
- 30. Münster kreisfreie Stadt Münster Warendorf
- 31. Warendorf Kreis Warendorf Warendorf."
- 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

Begründung:

Eine nochmalige verfassungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Bedenken gegen einen originären Erlass einer Rechtsverordnung durch den Gesetzgeber bestehen. Demgegenüber bestehen keine Bedenken, wenn der Gesetzgeber die Verordnung der Landesregierung ändert. Diesem Ziel dient der Änderungsentwurf, in dem jetzt vorgesehen ist, dass die bestehende Verordnung durch entsprechende Änderungsbefehle geändert wird.

Zu Artikel V

Artikel V des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

"Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Das zu ändernde Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Das Änderungsgesetz muss in diesem Fall vor dem im Gesetz genannten Datum des Außerkrafttretens verkündet werden und in Kraft treten. Mit der jetzt vorgesehenen Terminierung auf den 1. Januar 2009 würde das bestehende Gesetz auf Grund der sogenannten "juristischen Sekunde" außer Kraft treten und müsste neu erlassen werden. Aus diesem Grunde ist der Artikel V des Gesetzentwurfs neu zu fassen.

Helmut Stahl Peter Biesenbach Marie-Luise Fasse Friedhelm Ortgies Dr. Gerhard Papke Ralf Witzel Holger Ellerbrock

und Fraktion und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode



Plenarprotokoll 14/107

03.12.2008

107. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 3. Dezember 2008

M	itteilungen des Ersten Vizepräsidenten 12549		Gisela Walsken (SPD)	
			Christian Weisbrich (CDU)	
			Angela Freimuth (FDP)	
1	Aktuelle Stunde		E 110 (1 (ODÜNE)	12583
	Wie positioniert sich NRW in Sachen		Ewald Groth (GRÜNE)	
	Klimaschutz vor dem Hintergrund der			12582
	Konferenz in Posen und des EU-		Minister Dr. Helmut Linssen	
	Gipfels in Brüssel?		Martin Börschel (SPD)	12578
	Olpicia III Brusser:		Volkmar Klein (CDU)	12581
	Antrag "		Rüdiger Sagel (fraktionslos)	12584
	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
	Drucksache 14/803212549		Ergebnis	12585
	Reiner Priggen (GRÜNE)12549			
	12558	4	Kinder besser schützen – Standards	
	Lutz Lienenkämper (CDU)12551		in Nordrhein-Westfalen einführen und	
	Norbert Römer (SPD)12552		sichern	
	12562		Antro	
	Holger Ellerbrock (FDP)12553		Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
	12564		Drucksache 14/7957	10505
	Ministerin Christa Thoben12555		Drucksache 14/7957	12565
	12565		Andrea Arch (ODÜNE)	40505
	Wolfram Kuschke (SPD)12556		Andrea Asch (GRÜNE)	
	12566		\Malta v (12594
	Friedhelm Ortgies (CDU)12557		Walter Kern (CDU)	
			In swind Lie als (CDD)	12595
	Rüdiger Sagel (fraktionslos)		Ingrid Hack (SPD)	
	Minister Eckard Uhlenberg		Christian Lindner (FDP)	
	Christian Weisbrich (CDU)12563		ART CAR A COLOR	12595
			Minister Armin Laschet	
			Ursula Meurer (SPD)	12593
2	Vereidigung eines Mitglieds und eines			
	stellvertretenden Mitglieds des Verfas-		Ergebnis	12595
	sungsgerichtshofs für das Land Nord-			
	rhein-Westfalen12566			
		5	Gesetz über die Feststellung eines	
2	Die Versprechen des Finanzministers –		dritten Nachtrags zum Haushaltsplan	
3	eine Geschichte ohne Happy End		des Landes Nordrhein-Westfalen für	
	enie Geschichte Grine Happy End		das Haushaltsjahr 2008 (Drittes Nach-	
	Antrag		tragshaushaltsgesetz 2008)	
	der Fraktion der SPD		Gesetzentwurf	
	Drucksache 14/7950		der Landesregierung	
	Entachlic@ungcontrag		Drucksache 14/7930	
	Entschließungsantrag		DIGGRADIC 14/1300	
	von Rüdiger Sagel (fraktionslos) Drucksache 14/804512567		In Verhindung mit:	
	DIUGNOCHE 14/004512007		In Verbindung mit:	

Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-		Ministerin Christa Thoben12613
Westfalen an den finanziellen Lasten		Mündliche Anfrage 257
des Finanzmarktstabilisierungsfonds		des Abgeordneten
des Bundes (Abrechnungsfondsge- setz – AFoG)		Karl Schultheis (SPD)
Gesetzentwurf		Bald Nachwuchsmangel bei Hochschul-
der Landesregierung Drucksache 14/7940		lehrern?12614
erste Lesung	12595	Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 12614 Minister Dr. Helmut Linssen12618
Minister Dr. Helmut Linssen		
	12603	Mündliche Anfrage 258
Gisela Walsken (SPD)		des Abgeordneten
Dr. Jens Petersen (CDU)		Karl Schultheis (SPD)
Angela Freimuth (FDP)	12600	rtail condition (et 2)
Ewald Groth (GRÜNE)		In Hessen ist die Zahl der Studienanfän-
Anke Brunn (SPD)		ger um 17 % gestiegen12618
Volkmar Klein (CDU)	12604	ger um 17 % gestiegen12010
Horst Becker (GRÜNE)		Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 12619
Ergebnis	12606	Mündliche Anfrage 259
		des Abgeordneten
6 Öl-Wechsel jetzt: NRW braucht Bio- massestrategie		Karl Schultheis (SPD)
Antrag der Fraktion der SPD		Hochschulbau12623
Drucksache 14/7952	12606	Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 12623
Ergebnis	12606	Mündlich Anfrage 260
7 Hilfo für Kinder noch Klasse 40 haarden		der Abgeordneten Heike Gebhard (SPD)
7 Hilfe für Kinder nach Klasse 10 beenden Antrag		(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Mündliche Anfrage 261
Drucksache 14/7960	12606	dos Abgoordnotos
Sigrid Beer (GRÜNE)	12606	des Abgeordneten Marc Jan Eumann (SPD)
	12611	(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)
Bernhard Tenhumberg (CDU) Norbert Killewald (SPD)		Mündliche Anfrage 262
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)		der Abgeordneten
Minister Karl-Josef Laumann		Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)
Ergebnis	12612	(Beantwortung in der nächsten Fragestunde)
		Mündliche Anfrage 263
8 Fragestunde		der Abgeordneten
Drucksache 14/7965 – Neudruck	12612	Sylvia Löhrmann (GRÜNE)
Mündliche Anfrage 256		(Beantwortung in der nächsten Fragestunde)
des Abgeordneten Wolfram Kuschke (SPD)		Mündliche Anfrage 264
Reform des staatlichen Beihilferechts	12612	der Abgeordneten Barbara Steffens (GRÜNE)

Landtag 03.12.2008 Nordrhein-Westfalen 12545 Plenarprotokoll 14/107

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1) Änderungsantrag der Fraktion der CDU und Mündliche Anfrage 265 der Fraktion der FDP Drucksache 14/8040 der Abgeordneten Ulla Meurer (SPD) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses (Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1) für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mündliche Anfrage 266 Drucksache 14/8026 der Abgeordneten zweite Lesung12627 Sigrid Beer (GRÜNE) (Beantwortung in der Ergebnis12627 nächsten Fragestunde) Mündliche Anfrage 267 11 Gesetz über den Zugang zu digitalen der Abgeordneten Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geo-Renate Hendricks (SPD) datenzugangsgesetz - GeoZG NRW) (Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1) Gesetzentwurf der Landesregierung Mündliche Anfrage 268 Drucksache 14/7895 des Abgeordneten erste Lesung12627 Johannes Remmel (GRÜNE) (Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1) Minister Dr. Ingo Wolf Zu Protokoll - siehe Anlage 2 Mündliche Anfrage 269 Ergebnis12627 des Abgeordneten Johannes Remmel (GRÜNE) 12 Gesetz zur Änderung von Vorschrif-(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1) ten über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes Westfalen über die Entschädigung der ehren-Gesetzentwurf amtlichen Mitglieder von Ausschüsder Landesregierung sen Drucksache 14/7925 Gesetzentwurf erste Lesung12628 der Landesregierung Drucksache 14/7793 Minister Karl-Josef Laumann Beschlussempfehlung und Bericht Zu Protokoll – siehe Anlage 3 des Haushalts- und Finanzausschusses Ergebnis12628 Drucksache 14/7999 zweite Lesung......12627 13 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Ergebnis12627 Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie 10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gesetzentwurf die Errichtung der Landwirtschaftsder Landesregierung kammer Nordrhein-Westfalen (Land-Drucksache 14/7683 wirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung Beschlussempfehlung und Bericht sonstiger Vorschriften des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Gesetzentwurf Drucksache 14/7872 der Landesregierung zweite Lesung......12628 Drucksache 14/6926

03.12.2008

Plenarprotokoll 14/107

Landtag

Nordrhein-Westfalen

Nordinein-westialen	12340	b Pienarprotokoli 14/107
Ergebnis	12628	AUNLV 14/7356 – Neudruck AUNLV 14/7459 AUNLV 14/7825 AUNLV 14/7839
über den Schutz der Berufsbezeich- nungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" so- wie über die Architektenkammer, über		Drucksache 14/796212629 Ergebnis
den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beraten- de Ingenieurin" sowie über die Ingeni- eurkammer Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW)		17 Beschlüsse zu Petitionen Übersicht 14/4812629
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6886		Ergebnis12629
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bauen und Verkehr Drucksache 14/7686		Anlage 1
zweite Lesung	12628	der Abgeordneten Heike Gebhard (SPD)
Ergebnis	12628	Verwendungsberichte von Studiengebühren für 2009 eine Farce?12631
15 Finanzkrise: In der Not helfen, Vertrauen schaffen, Rechte stärken – Mehr Verbraucherschutz im Finanzmarkt!		Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 261
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7959	12628	des Abgeordneten Marc Jan Eumann (SPD) Wann kommt der Innovationsbericht 2008? 12631
Ergebnis		Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 264
16 In den Ausschüssen erledigte Anträge Übersicht 43		der Abgeordneten Barbara Steffens (GRÜNE)
Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu den Drucksachen		Neue Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ12632
HFA 14/202 AGS 14/1984 AGS 14/2409		Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 265
AGS 14/2410 SpA 14/4857 AGS 14/5009 – Neudruck		der Abgeordneten Ulla Meurer (SPD)
AUNLV 14/6165 – Neudruck ASchW 14/6324		Missstände an Wegberger Hauptschule12632
ASchW 14/6389 (EA) HFA 14/6684		Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 267
SpA 14/6860 ASchW 14/6861 AGFI 14/6968 AUNLV 14/7339 – Neudruck		der Abgeordneten Renate Hendricks (SPD)
ASchW 14/7344 ASchW 14/7351		Eignung des Siebengebirges als Natio- nalpark laut Studie fraglich12634

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 268	Entschuldigt waren:
des Abgeordneten Johannes Remmel (GRÜNE)	Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers (bis 11:30 Uhr)
Wann wird der NRW-Trinkwasserbericht veröffentlicht?12634	Minister Andreas Krautscheid
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 269	Minister Dr. Helmut Linssen (ab 16:00 Uhr)
des Abgeordneten Johannes Remmel (GRÜNE)	Peter Brakelmann (CDU) (bis 12:00 Uhr)
Großflächiger Staatswaldverkauf in der Eifel von der Landesregierung gestoppt?12635	Heinrich Kemper (CDU)
Anlage 212637	Ulrike Apel-Haefs (SPD)
Zu TOP 11 – Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-	Rainer Bischoff (SPD)
Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede	Marc Jan Eumann (SPD)
Minister Dr. Ingo Wolf12637	Hans-Theodor Peschkes (SPD)
	Svenja Schulze (SPD)
Anlage 312639	Gabriele Sikora (SPD)
Zu TOP 12 – Gesetz zur Änderung von Vorschriften über einen Bergmanns- versorgungsschein im Land Nord-	André Stinka (SPD)
rhein-Westfalen – zu Protokoll gege- bene Rede	Dietmar Brockes (FDP)
Minister Karl-Josef Laumann12639	Horst Engel (FDP)

Mündliche Anfrage 267

Frau Abgeordnete Hendricks, schriftlich oder mündlich?

(Renate Hendricks [SPD]: Zeitnah schriftlich!)

Also auch schriftliche Beantwortung. (Siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 268

Der Abgeordnete Remmel hat um schriftliche Beantwortung gebeten. (Siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 269

Diese Mündliche Anfrage des Abgeordneten Remmel wird ebenfalls **schriftlich** beantwortet. (Siehe Anlage 1)

Damit ist die Fragestunde abgearbeitet.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7793

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 14/7999

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/7999**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7793 unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP. Ist jemand dagegen? – Stimmenenthaltungen? – Damit ist diese Empfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf verabschiedet.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/8040

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/8026

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Wir stimmen erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP Drucksache 14/8040 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP bei Stimmenenthaltung der Fraktion der Grünen angenommen.

Wir stimmen zweitens über die entsprechend geänderte **Beschlussempfehlung Drucksache 14/8026** ab. Wer ist dafür? – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist die Empfehlung mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen **angenommen** und das Gesetz einschließlich der eben beschlossenen Änderungen verabschiedet.

Ich rufe auf:

11 Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7895

erste Lesung

Die Erläuterungen der Landesregierung zur Einbringung des Gesetzentwurfs gibt der Innenminister schriftlich zu Protokoll. (Siehe Anlage 2)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/7895 an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

12 Gesetz zur Änderung von Vorschriften über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen

14/132

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 3. Dezember 2008 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- 2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort "Tierzucht" die Wörter "und -haltung" eingefügt.
- 3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet worden ist."
- 4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "das 18. Lebensjahr vollendet hat und" gestrichen.
- 5. In § 8 werden die Wörter "Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" durch das Wort "Geschäftsführung" ersetzt.
- 6. In § 8 d Abs. 2 werden die Wörter "Von dem" durch die Wörter " Von den" ersetzt.
- 7. In § 9 Satz 1 werden die Wörter " die Hauptversammlung" durch die Wörter "der Hauptausschuss" und in Satz 2 die Wörter "der Hauptversammlung" durch die Wörter "des Hauptausschusses" ersetzt.
- 8. In § 14 Buchstabe b werden die Wörter "Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretungen" und die Wörter "Direktorinnen oder Direktoren" durch die Wörter "Direktorin oder den Direktor" ersetzt.
- 9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglied der Landwirtschaftskammer sein müssen."

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern" durch die Wörter "den beiden Stellvertretungen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "je" gestrichen.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Ihre oder seine" durch das Wort "Die" ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer dienstvorgesetzt. "
 - "(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen."
- c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In diesem Falle ist der vollständige Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist."

- 13. § 18 a wird gestrichen.
- 14. In § 19 Abs. 2 wird der Buchstabe "k)" durch den Buchstaben "j)" ersetzt.
- 15. In § 24 erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:
 - "(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen. Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören."
 - "(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung

des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle kann gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Kreisstellen wahrnehmen."

- 16. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt). Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden."
- 17. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.
- 18. Der bisherige § 28 wird § 26.
- 19. Im neuen § 26 werden die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 20. § 28 a wird gestrichen.
- 21. Der bisherige § 29 wird § 27.
- 22. Der neue § 27 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

Artikel II

Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Datum "31. Dezember 2008" durch das Datum "31. Dezember 2013" ersetzt.

Artikel III

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569) wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird hinter der Ziffer "5" der Buchstabe "a" eingefügt.

- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Gemeinde" die Wörter "nach dem Muster der **Anlage 5 b**" eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nummer 3 a Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter "soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind," eingefügt.
- 2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. (§ 27 des Gesetzes)."
- Die Anlage 4
 (zu § 10 Absatz 2)
 wird wie folgt geändert:

Ziffer III. 3 und die zugehörige Fußnote³ erhalten folgende Fassung:

"3. _____Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages. ³⁾

³⁾ gilt nur für Wahlvorschläge, die unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 fallen."

Die Anlage 5 b
 (zu § 12 Absatz 1 Nr. 2)
 wird wie folgt geändert:

Der Klammertext erhält folgende Fassung:

"Anlage 5 b (zu § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 4)"

Artikel IV

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt bestimmt (Kreisstelle - Bezirksgebiet - Sitz):

- 1. Soest Kreis Soest Bad-Sassendorf
- 2. Borken Kreis Borken Borken
- 3. Höxter Kreis Höxter Brakel

- 4. Lippe Kreis Lippe Brakel
- 5. Paderborn Kreis Paderborn Brakel
- 6. Coesfeld Kreis Coesfeld Coesfeld
- 7. Recklinghausen kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen Coesfeld
- 8. Aachen kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen Düren
- 9. Düren Kreis Düren Düren
- 10. Euskirchen Kreis Euskirchen Düren
- 11. Kleve Kreis Kleve Kleve
- 12. Wesel Kreis Wesel Kleve
- 13. Rhein-Erftkreis kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis Köln
- 14. Rhein-Kreis Neuss kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss Köln
- 15. Rhein-Sieg-Kreis kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis Köln
- 16. Mettmann kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann Lindlar
- 17. Oberbergischer Kreis Oberbergischer Kreis Lindlar
- 18. Rheinisch-Bergischer Kreis kreisfreie Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis Lindlar
- 19. Herford-Bielefeld kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford Lübbecke
- 20. Minden-Lübbecke Kreis Minden-Lübbecke Lübbecke
- 21. Hochsauerland Hochsauerlandkreis Meschede
- 22. Olpe Kreis Olpe Meschede
- 23. Siegen-Wittgenstein Kreis Siegen-Wittgenstein Meschede
- 24. Steinfurt Kreis Steinfurt Saerbeck
- 25. Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis Unna
- 26. Ruhr-Lippe kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna Unna
- 27. Heinsberg Kreis Heinsberg Viersen

- 28. Viersen kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen Viersen
- 29. Gütersloh Kreis Gütersloh Warendorf
- 30. Münster kreisfreie Stadt Münster Warendorf
- 31. Warendorf Kreis Warendorf Warendorf."
- 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang	62 .	Ja	hr	ga	ng	ŗ
--------------	-------------	----	----	----	----	---

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2008

Nummer 36

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	9. 12. 2008	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	770
204	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	771
2005 780	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften	771
2331	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer- Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW)	774
70 75	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	778
2030	5. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums	779
216	9. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – JuSchGZVO)	780
77	12. 12. 2008	Änderung der Satzung für den Niersverband	780

Seit 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das Bestellformular mit den Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: http://sgv.im.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen

Vom 9. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2004 (GV. NRW. S. 617), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2008" durch die Angabe "31. Dezember 2013" ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister Dr. Helmut Linssen

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Christa Thoben

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugleich für den Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Karl-Josef Lauman

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Barbara Sommer

Der Minister für Bauen und Verkehr Oliver Wittke

Die Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter

> Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration Armin Laschet

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Andreas Krautscheid

- GV. NRW. 2008 S. 771

2005 780

Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
(Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)
sowie zur Neufassung und Änderung
sonstiger Vorschriften

Vom 9. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

780

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- 2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort "Tierzucht" die Wörter "und -haltung" eingefügt.
- 3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet worden ist."
- 4. In § 6 Abs. 1 werden die Angaben "das 18. Lebensjahr vollendet hat und" gestrichen.
- 5. In § 8 werden die Wörter "Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" durch das Wort "Geschäftsführung" ersetzt.
- 6. In § 8 d Abs. 2 werden die Wörter "Von dem" durch die Wörter " Von den" ersetzt.
- 7. In § 9 Satz 1 werden die Wörter "die Hauptversammlung" durch die Wörter "der Hauptausschuss" und in Satz 2 die Wörter "der Hauptversammlung" durch die Wörter "des Hauptausschusses" ersetzt.
- 8. In § 14 Buchstabe b werden die Wörter "Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretungen" und die Wörter "Direktorinnen oder Direktoren" durch die Wörter "Direktorin oder den Direktor" ersetzt.
- 9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglied der Landwirtschaftskammer sein müssen."

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter " ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern" durch die Wörter "den beiden Stellvertretungen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "je" gestrichen.
- 12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter " Ihre oder seine" durch das Wort "Die" ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer dienstvorgesetzt."
 - "(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen."
 - c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In diesem Falle ist der vollständige Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist."

- 13. § 18 a wird gestrichen.
- 14. In \S 19 Abs. 2 wird der Buchstabe "k" durch den Buchstaben "j" ersetzt.
- 15. In § 24 erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:
 - "(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen. Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören."
 - "(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle kann gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Kreisstellen wahrnehmen."
- 16. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Ortslandwirtin oder

Ortslandwirt). Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden."

- 17. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.
- 18. Der bisherige § 28 wird § 26.
- 19. Im neuen § 26 werden die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 20. § 28 a wird gestrichen.
- 21. Der bisherige § 29 wird § 27.
- 22. Der neue § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

"Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

780

Artikel II

Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 91), wird wie folgt geändert:

 In § 16 wird das Datum "31. Dezember 2008" durch das Datum "31. Dezember 2013" ersetzt.

780

Artikel III

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569) wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird hinter der Zahl "5" der Buchstabe "a" eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Gemeinde" die Angaben "nach dem Muster der $\bf Anlage~5~b$ " eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Nr. 3 a Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter "soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind," eingefügt
- 2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. (§ 27 des Gesetzes)."
- 3. Die Anlage 4 (zu § 10 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

Nummer III. 3 und die zugehörige Fußnote³ erhalten folgende Fassung:

- "3. _____Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages.³⁾
- ³⁾ gilt nur für Wahlvorschläge, die unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 fallen."
- 4. Die Anlage 5 b (zu § 12 Abs. 1 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

Der Klammertext erhält folgende Fassung:

"Anlage 5 b

(zu § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 4)".

Artikel IV

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

., § 1

Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt bestimmt (Kreisstelle – Bezirksgebiet – Sitz):

- 1. Soest Kreis Soest Bad-Sassendorf
- 2. Borken Kreis Borken Borken
- 3. Höxter Kreis Höxter Brakel
- 4. Lippe Kreis Lippe Brakel
- 5. Paderborn Kreis Paderborn Brakel
- 6. Coesfeld Kreis Coesfeld Coesfeld
- Recklinghausen kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen – Coesfeld
- Aachen kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen Düren
- 9. Düren Kreis Düren Düren
- 10. Euskirchen Kreis Euskirchen Düren
- 11. Kleve Kreis Kleve Kleve
- 12. Wesel Kreis Wesel Kleve
- Rhein-Erftkreis kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis – Köln
- 14. Rhein-Kreis Neuss kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss – Köln
- Rhein-Sieg-Kreis kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis – Köln
- Mettmann kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann Lindlar
- Oberbergischer Kreis Oberbergischer Kreis Lindlar
- Rheinisch-Bergischer Kreis kreisfreie Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis – Lindlar
- Herford-Bielefeld kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford – Lübbecke
- 20. Minden-Lübbecke Kreis Minden-Lübbecke Lübbecke
- 21. Hochsauerland Hochsauerlandkreis Meschede
- 22. Olpe Kreis Olpe Meschede
- 23. Siegen-Wittgenstein Kreis Siegen-Wittgenstein Meschede
- 24. Steinfurt Kreis Steinfurt Saerbeck
- 25. Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis – Unna
- 26. Ruhr-Lippe kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna Unna
- 27. Heinsberg Kreis Heinsberg Viersen
- Viersen kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen Viersen
- 29. Gütersloh Kreis Gütersloh Warendorf

- 30. Münster kreisfreie Stadt Münster Warendorf
- 31. Warendorf Kreis Warendorf Warendorf."
- 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister Dr. Helmut Linssen

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Christa Thoben

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Für den Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration Armin Laschet



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63	Jahrgai	ıσ
vo.	Jameai	12

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 2009

Nummer 1

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	20. 11. 2008	Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten (VAPFaF)	2
77	5. 1. 2009	Bekanntmachung des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems	14
780		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771)	14
	23. 12. 2008	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2009	8
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	14

Seit 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das Bestellformular mit den Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: http://sgv.im.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems

Vom 5. Januar 2009

Nachdem die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wurde, ist die Vereinbarung gemäß der Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zu der Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 5. Januar 2009

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

- GV. NRW. 2009 S. 14

780

Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
(Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)
sowie zur Neufassung und Änderung
sonstiger Vorschriften
vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771)

Das o.g. Gesetz wird wie folgt berichtigt:

Artikel I Nr. 19 erhält folgende Fassung:

"19. Im neuen § 26 werden die Wörter "im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt."

- GV. NRW. 2009 S. 14

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2008 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2008 Einbanddecken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2009 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NRW. 2009 S. 14

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/2 29, Tel. (0211) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359